

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 28. März 2000

Teil II

93. Verordnung: Futtermittelverordnung 2000

[CELEX-Nr.: 396L0024, 396L0025, 397L0041, 398L0051, 398L0054, 398L0064, 398L0067, 398L0068, 398L0088, 398L0092, 399L0020, 399L0027, 399L0029, 399L0061]

93. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Futtermittelgesetzes 1999 erlassen werden (Futtermittelverordnung 2000)

Auf Grund der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 16 Abs. 6, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Kennzeichnung
- § 4 Verpackung

2. Abschnitt: Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

- §§ 5, 6 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
- §§ 7, 8 Mischfuttermittel
- § 9 Futtermittel für besondere Ernährungszwecke
- § 10 Bestimmte Erzeugnisse
- §§ 11, 12 Zusatzstoffe
- §§ 13, 14 Vormischungen
- §§ 15, 16 Futtermittel mit Zusatzstoffen
- § 17 Ergänzungsfuttermittel

3. Abschnitt: Zulassung, Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen

- § 18 Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen
- § 19 Zulassung von Zusatzstoffen

4. Abschnitt: Unerwünschte Stoffe und verbotene Stoffe

- § 20 Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen
- § 21 Verbotene Stoffe

5. Abschnitt: Zulassung und Registrierung der Betriebe

- § 22 Zulassung
- § 23 Registrierung

6. Abschnitt: Einfuhr

- § 24 Eintrittsstellen
- §§ 25, 26 Grenzkontrolle

7. Abschnitt: Gebühren

- § 27 Grenzkontrollgebühren
- § 28 Sonstige Gebühren

8. Abschnitt: Futtermittelkontrolle

- § 29 Vollziehung durch das Land Wien
- § 30 Probenahme
- § 31 Analysemethoden
- § 32 Toleranzen

9. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten
- § 34 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 35 Bezugnahme auf Rechtsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
- Anlage 2 Mischfuttermittel
 - Teil A Anforderungen und analytische Bestandteile
 - Teil B Erzeugniskategorien
- Anlage 3 Zusatzstoffe
- Anlage 4 Toleranzen
 - Teil A Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
 - Teil B Mischfuttermittel
 - Teil C Mischfuttermittel für Heimtiere
- Anlage 5 Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Alleinfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
2. „Ergänzungsfuttermittel“: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
3. „tägliche Ration“: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier bestimmter Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12%;
4. „Mineralfuttermittel“: Ergänzungsfuttermittel, die sich hauptsächlich aus Mineralien zusammensetzen und mindestens 40% Rohasche enthalten;
5. „Melassefuttermittel“: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt werden und mindestens 14% Gesamtzucker, als Saccharose berechnet, enthalten;
6. „Milchaustauschfuttermittel“: Mischfuttermittel, die trocken oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch oder zur Kälbermast, zur Ernährung von Jungtieren bestimmt sind;
7. „Mindesthaltbarkeitsdatum eines Mischfuttermittels“: das Datum, bis zu dem das Futtermittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält;
8. „Mikroorganismen“: kolonienbildende Mikroorganismen;
9. „zwischen geschaltete Personen“: Personen, die in einer Zwischenstufe zwischen Erzeugung und Verwendung Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe besitzen;
10. „Schädlingsbekämpfungsmittel“: Stoffe, die im jeweiligen Anhang II der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG igF angeführt sind, ausgenommen unerwünschte Stoffe.

Allgemeine Anforderungen

§ 2. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit darstellen und dürfen nicht in irreführender Weise in Verkehr gebracht werden.

Kennzeichnung

§ 3. (1) Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran befestigten Etikett angebracht sind. Bei Futtermitteln, die lose in Verkehr gebracht werden, hat die Kennzeichnung auf einem Warenbegleitpapier zu erfolgen.

(2) Sonstige Angaben können auf der Verpackung, dem Behältnis, dem Etikett oder Warenbegleitpapier angebracht werden, sofern sie von den Angaben nach Abs. 1 deutlich abgesetzt sind und es sich um nachprüfbar objektive oder meßbare Daten handelt, die nicht dazu geeignet sind, den Käufer irrezuführen.

(3) Die Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis, Etikett oder Warenbegleitpapier sind in deutscher Sprache abzufassen; für den Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in der Sprache des Bestimmungslandes der Sendung.

(4) Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Mischfuttermitteln, die an Endverbraucher in Mengen bis zu 10 kg abgegeben werden, können die vorgeschriebenen Angaben an der Verkaufsstelle in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Verpackung

§ 4. (1) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können lose oder in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden.

(2) Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Die Verpackungen und Behältnisse sind so zu verschließen, daß der Verschluß beim Öffnen beschädigt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

(3) Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden, soweit diese

1. von einem Futtermittelhersteller an andere Futtermittelhersteller oder zur Verpackung,
2. in Form von Gemischen von ganzen Samen oder Früchten,
3. in Form von Futterblöcken oder Lecksteinen oder
4. in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm unmittelbar an den Endverbraucher

abgegeben werden.

(4) Lose oder in unverschlossenen Behältnissen dürfen in Verkehr gebracht werden

1. Melassefuttermittel, die aus bis zu drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen,
2. zu Pellets gepreßte Mischfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die von einem Futtermittelhersteller unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden.

2. Abschnitt

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

§ 5. (1) Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen sind folgende Angaben anzubringen:

1. die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ oder „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung und die verpflichtenden Angaben gemäß **Anlage 1**,
3. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen,
4. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die von Landwirten direkt an Endverbraucher abgegeben werden, besteht keine Kennzeichnungspflicht, sofern Landwirt und Endverbraucher ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

(3) Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für andere Tiere als Heimtiere, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, ist folgender Hinweis anzubringen: „Dieses Futtermittel-Ausgangserzeugnis (Einzelfuttermittel) besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(4) Abs. 3 gilt nicht für:

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Gelatine,

3. hydrolisierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) sie werden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die in einem Schlachthof geschlachtet und gemäß Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, vor der Schlachtung von einem Fleischuntersuchungs-tierarzt untersucht und für schlachttauglich befunden wurden;
 - b) sie werden durch ein Erzeugungsverfahren hergestellt, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, mindestens drei Stunden bei einer Temperatur von mehr als 80 °C einem pH-Wert von mehr als elf ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von mehr als 3,6 bar für 30 Minuten bei mehr als 140 °C hitzebehandelt oder einem vergleichbaren von der Europäischen Kommission genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden und
 - c) sie stammen aus Betrieben, die Eigenkontrollen gemäß § 3 Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 31/1998, durchführen.
4. Dikalziumphosphat aus entfetteten Knochen oder
5. Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse.

(5) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die erhöhte Gehalte an unerwünschten Stoffen enthalten (§ 20 Abs. 2), sind mit dem Hinweis „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung an zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln“ zu kennzeichnen.

(6) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sind mit einem Hinweis auf die Eignung für den ökologischen Landbau zu kennzeichnen, wenn sie der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen.

§ 6. (1) Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für Heimtiere, die direkt an Endverbraucher in Mengen bis zu 10 kg abgegeben werden, können die verpflichtenden Angaben gemäß Anlage 1 unterbleiben, sofern Verkäufer und Endverbraucher ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

(2) Bei Fertigpackungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für Heimtiere kann abweichend von § 5 Abs. 1 Z 3 die Stückzahl angegeben werden, wenn das Futtermittel entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung nach Stückzahl gehandelt wird.

(3) Bei Nebenprodukten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die bei einem Verarbeitungsprozeß anfallen, können die verpflichtenden Angaben gemäß Anlage 1 und die Mengenangabe (§ 5 Abs. 1 Z 2 und 3) entfallen, sofern der Wassergehalt mehr als 50% beträgt.

Mischfuttermittel

§ 7. (1) Bei Mischfuttermitteln sind folgende Angaben anzubringen:

1. die der Bestimmung entsprechende Bezeichnung „Alleinfuttermittel“, „Ergänzungsfuttermittel“, „Mineralfuttermittel“, „Melassefuttermittel“, „Milchaustausch-Alleinfuttermittel“ oder „Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“ unter Angabe der Tierart, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist, sowie einer Fütterungsanleitung,
2. die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach Maßgabe der Anlage 1, ausgenommen bei Mischfuttermitteln für andere Heimtiere als Hunde und Katzen,
3. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen,
4. die analytischen Bestandteile gemäß **Anlage 2** Teil A,
5. das Mindesthaltbarkeitsdatum,
6. die Bezugsnummer der Partie, wenn kein Herstellungsdatum angegeben wird,
7. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist bei

1. mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „spätestens zu verbrauchen am“, gefolgt von der Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr) und
2. den übrigen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „mindestens haltbar bis“, gefolgt von der Angabe des Datums (Monat und Jahr) oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

zu kennzeichnen.

(3) Bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, die proteinhaltige Erzeugnisse enthalten, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, ist folgender Hinweis anzubringen: „Dieses Mischfuttermittel

enthält proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(4) Abs. 3 gilt nicht für folgende proteinhaltige Erzeugnisse:

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Gelatine,
3. hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) sie werden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die in einem Schlachthof geschlachtet und gemäß Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1982, vor der Schlachtung von einem Fleischuntersuchungstierarzt untersucht und für schlachttauglich befunden wurden;
 - b) sie werden durch ein Erzeugungsverfahren hergestellt, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, mindestens drei Stunden bei einer Temperatur von mehr als 80 °C einem pH-Wert von mehr als elf ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von mehr als 3,6 bar für 30 Minuten bei mehr als 140 °C hitzebehandelt oder einem vergleichbaren von der Europäischen Kommission genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden und
 - c) sie stammen aus Betrieben, die Eigenkontrollen gemäß § 3 Lebensmittelhygieneverordnung, BGBI. II Nr. 31/1998, durchführen.
4. Dikalziumphosphat aus entfetteten Knochen oder
5. Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse.

(5) Mischfuttermittel sind mit einem Hinweis auf die Eignung für den ökologischen Landbau zu kennzeichnen, wenn sie der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen.

(6) Bei der Angabe der enthaltenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sind die Bezeichnungen gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Die Angabe über die Zusammensetzung hat bei

1. Mischfuttermitteln für Nutztiere in der Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils und
2. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere unter Angabe ihres Gehaltes oder in der Aufzählung in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils

zu erfolgen.

§ 8. (1) Zusätzlich zu den nach § 7 vorgeschriebenen Angaben kann folgendes angegeben werden:

1. das Warenzeichen, das Kennzeichen oder die Marke des verantwortlichen Inverkehrbringers (§ 7 Abs. 1 Z 7),
2. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers,
3. die Bezugsnummer der Partie,
4. das Erzeuger- oder Herstellerland,
5. der Preis,
6. die Handelsbezeichnung oder die Marke des Mischfuttermittels,
7. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit oder eine besondere Be- oder Verarbeitung,
8. das Herstellungsdatum,
9. bei Mischfuttermitteln für andere Heimtiere als Hunde und Katzen: die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,
10. der Energiegehalt berechnet nach den in § 31 oder in Anlage 5 angeführten Methoden;
11. der Gehalt an nutzbarem Rohprotein (nXP), an unabbaubarem Rohprotein (UDP) und die ruminale Stickstoffbilanz (RNB).

(2) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen hervorgehoben werden, wenn dies für die Merkmale des Futtermittels wesentlich ist. In diesem Fall ist der Mindest- oder Höchstgehalt im Zusammenhang mit der Angabe gemäß § 7 Abs. 6 Z 2 anzugeben.

(3) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, können die Bezeichnungen „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden.

(4) Bei Fertigpackungen von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann abweichend von § 7 Abs. 1 Z 3 die Stückzahl angegeben werden, wenn das Futtermittel entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung nach Stückzahl gehandelt wird.

(5) Bei Mischfuttermitteln, die aus höchstens drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen, kann die Angabe der Tierart und der Fütterungsanleitung entfallen, sofern aus der Kennzeichnung die verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse eindeutig hervorgehen.

(6) Bei Mischungen ganzer Körner können die Angaben gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 entfallen.

(7) Die Angabe des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses kann durch die Angabe der entsprechenden Erzeugniskategorie gemäß Anlage 2 Teil B ersetzt werden; in diesem Fall ist die zusätzliche Angabe eines Futtermittel-Ausgangserzeugnis nur zulässig, wenn dieses keiner Erzeugniskategorie entspricht. Das Futtermittel-Ausgangserzeugnis ist im Verhältnis zu der Erzeugniskategorie in absteigender Reihenfolge seines Gewichtsanteils anzugeben.

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

§ 9. (1) Futtermittel für besondere Ernährungszwecke dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der besondere Ernährungszweck in der Richtlinie 94/39/EG, geändert durch die Richtlinie 95/9/EG, angeführt ist.

(2) Zusätzlich zu den für Mischfuttermittel geltenden Kennzeichnungsbestimmungen sind folgende Angaben anzubringen:

1. das Wort „Diät-“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Futtermittels,
2. der besondere Ernährungszweck, die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale, die empfohlene Fütterungsdauer sowie sonstige vorgeschriebene Angaben gemäß Teil A und B des Anhangs der Richtlinie 94/39/EG des Rates mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 96 S 35) sowie der Anhang der Richtlinie 95/9/EG (ABl. Nr. L 91 vom 22. 4. 95 S 35),
3. der Hinweis „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Fachmannes einzuholen“, sofern Z 2 nichts anderes bestimmt.

(3) § 8 Abs. 2 gilt auch für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind.

(4) Bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke kann das Vorhandensein eines oder mehrerer analytischer Bestandteile, die für ein Futtermittel kennzeichnend sind, oder der geringe Gehalt an solchen Bestandteilen hervorgehoben werden. In diesem Fall ist der Mindest- oder Höchstgehalt in Gewichthundertteilen des Futtermittels in der Aufzählung der angegebenen analytischen Bestandteile deutlich anzuzeigen.

(5) Ist die Angabe des Energiegehaltes nach Abs. 1 vorgeschrieben, ist der Energiegehalt nach den in § 31 angeführten Methoden zu berechnen.

Bestimmte Erzeugnisse

§ 10. (1) Bestimmte Erzeugnisse oder Futtermittel, die solche enthalten, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG angeführt sind und den darin festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln (§§ 5, 6, 7 und 8) sind auch für bestimmte Erzeugnisse anzuwenden, sofern nicht im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG anderes bestimmt ist.

Zusatzstoffe

§ 11. (1) Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung in der jeweils geltenden Fassung und den darauf beruhenden Rechtsakten der Europäischen Kommission (ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 70 S 1) entsprechen. Für die Bezeichnung und die bei der Kennzeichnung vorgeschriebenen Angaben sind die entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Kommission, mit welchen die Zusatzstoffe zugelassen werden, maßgeblich.

- (2) Zusatzstoffe sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
1. die Bezeichnung des Zusatzstoffes unter Angabe der EG-Nummer gemäß **Anlage 3**,
 2. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft,
 3. die Zulassungs- oder Registernummer des Betriebes des verantwortlichen Inverkehrbringers,
 4. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen;
 5. Informationen über die Haltbarkeit.
- (3) Zusatzstoffe können mit folgenden zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden:
1. Handelsbezeichnung,
 2. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht mit Abs. 2 Z 2 identisch ist,
 3. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch.

§ 12. Für nachfolgende Zusatzstoffe gelten zusätzlich zu den in § 11 festgelegten folgende Kennzeichnungsbestimmungen:

(1) Antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis:

1. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 identisch ist,
2. Wirkstoffgehalt,
3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
4. Kontrollnummer der Warenpartie,
5. Herstellungsdatum,
6. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, wenn diese Zusatzstoffe bei ihrer Zulassung Gegenstand besonderer Bestimmungen sind;

(2) Vitamin E:

1. Gehalt an Alpha-Tocopherol-Acetat,
2. Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

(3) sonstige Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe:

1. Wirkstoffgehalt,
2. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

(4) Spurenelemente, färbende Stoffe einschließlich Pigmente, konservierende Stoffe und andere Zusatzstoffe, ausgenommen Enzyme und Mikroorganismen: Wirkstoffgehalt;

(5) Enzyme:

1. Bezeichnung des wirksamen Bestandteils nach seiner Enzymaktivität,
2. International Union of Biochemistry (IUB)- Identifikationsnummer,
3. Einheiten der Wirksamkeit (je Gramm oder je Milliliter),
4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 identisch ist,
6. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
7. Kontrollnummer der Warenpartie,
8. Herstellungsdatum,
9. Gebrauchsanweisung, insbesondere mit Angabe der empfohlenen Dosis – gegebenenfalls in Form einer Spanne – entsprechend dem jeweiligen Gewichtsprozentsatz des oder der Ziel-Futtermittel-Ausgangserzeugnisse je Kilogramm Alleinfuttermittel nach den jeweils in der Zulassung für den Zusatzstoff vorgesehenen Vorschriften und gegebenenfalls in der Zulassung für den Zusatzstoff vorgesehene Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, gegebenenfalls Angabe der auf das Herstellungsverfahren zurückzuführenden wesentlichen besonderen Merkmale gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen in der Zulassung des Zusatzstoffs;

(6) Mikroorganismen:

1. Bezeichnung des Stamms,
2. Stammhinterlegungsnummer,
3. Anzahl der kolonienbildenden Einheiten (KBE je Gramm),
4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 identisch ist,
6. Endtermin der Garantie bzw. Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,

7. Kontrollnummer der Warenpartie,
8. Herstellungsdatum,
9. Gebrauchsanweisung sowie gegebenenfalls in der Zulassung für den Zusatzstoff vorgesehene Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, gegebenenfalls Angabe der auf das Herstellungsverfahren zurückzuführenden wesentlichen besonderen Merkmale gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen in der Zulassung des Zusatzstoffes.

Vormischungen

§ 13. (1) Vormischungen sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. mit der Bezeichnung „Vormischung“;
2. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch der Vormischungen,
3. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
4. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft,
5. die Zulassungs- oder Registernummer des Betriebes des verantwortlichen Inverkehrbringers,
6. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen;
7. Informationen über die Haltbarkeit.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können Vormischungen mit folgenden zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden:

1. die Handelsbezeichnung der Zusatzstoffe,
2. die EG-Nummer der Zusatzstoffe,
3. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 identisch ist.

§ 14. Vormischungen, die nachstehende Zusatzstoffe enthalten, sind zusätzlich mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

(1) Antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis:

1. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 identisch ist,
2. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
3. Gehalt an Wirkstoffen,
4. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

(2) Stoffe mit antioxidierender Wirkung:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. Gehalt an Wirkstoffen, soweit für Alleinfuttermittel bei der Zulassung des Zusatzstoffs ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist;

(3) färbende Stoffe einschließlich Pigmente:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an Wirkstoffen, sofern für den Zusatzstoff ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist;

(4) Vitamin E:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an Alpha-Tocopherol-Acetat
3. der Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

(5) sonstige Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an Wirkstoffen,
3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

(6) Spurenelemente:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an den einzelnen Elementen, soweit für Alleinfuttermittel bei der Zulassung des Zusatzstoffs ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist;

(7) Konservierungsstoffe:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an Wirkstoffen, soweit für Alleinfuttermittel bei der Zulassung des Zusatzstoffs ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist;

(8) Enzyme:

1. die Bezeichnung des aktiven Bestandteils nach Enzymaktivität,
2. International Union of Biochemistry-Identifikationsnummer,
3. Einheiten der Aktivität (je Gramm oder je Milliliter),
4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 identisch ist,
6. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
7. Kontrollnummer der Warenpartie,
8. Herstellungsdatum,
9. Gebrauchsanweisung, insbesondere mit Angabe der empfohlenen Dosis – gegebenenfalls in Form einer Spanne – entsprechend dem jeweiligen Gewichtshundertteil des oder der Ziel-Futtermittel-Ausgangserzeugnisse im Alleinfuttermittel nach den jeweils in der Zulassung für den Zusatzstoff vorgesehenen Vorschriften; gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den in der Zulassung des Zusatzstoffs vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften;

(9) Mikroorganismen:

1. die Bezeichnung des Stamms,
2. Stammhinterlegungsnummer,
3. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE je Gramm),
4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht mit dem Inverkehrbringer gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 identisch ist,
6. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
7. gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den in der Zulassung des Zusatzstoffs vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften;

(10) sonstige Zusatzstoffe:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs und
2. der Gehalt an Wirkstoffen, sofern diese Zusatzstoffe eine Funktion in bezug auf das Futtermittel erfüllen und sich mit den in § 31 festgelegten Analysemethoden feststellen lassen.

(11) Sind nach den Absätzen 1 bis 10 für mehrere Zusatzstoffe unterschiedliche Angaben zum Endtermin der Garantie oder zur Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung anzubringen, so ist für alle Zusatzstoffe der früheste Endtermin der Garantie oder die kürzeste Haltbarkeitsdauer anzugeben.

Futtermittel mit Zusatzstoffen

§ 15. Futtermittel, die nachstehende Zusatzstoffe enthalten, sind zusätzlich mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

(1) Antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. Gehalt an Wirkstoffen,
3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an,
4. die Zulassungs- oder Registernummer des Betriebes des verantwortlichen Inverkehrbringers;

(2) Zusatzstoffe mit antioxidierender Wirkung:

1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Antioxidans“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs gemäß Zulassung;
2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: die Bezeichnung des Zusatzstoffs;

(3) färbende Stoffe einschließlich Pigmente, soweit diese im Hinblick auf die Färbung des Futtermittels oder der tierischen Erzeugnisse verwendet werden:

1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffs;

(4) Vitamin E:

1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
2. der Gehalt an Alpha-Tocopherol-Acetat,

3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an;
- (5) Vitamine A und D:
 1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
 2. Gehalt an Wirkstoffen,
 3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an;
- (6) Kupfer: die Bezeichnung des Zusatzstoffs und in Cu ausgedrückter Gehalt;
- (7) Konservierungsstoffe:
 1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
 2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
- (8) Enzyme:
 1. die Bezeichnung des aktiven Bestandteils nach Enzymaktivität,
 2. International Union of Biochemistry (IUB) – Identifikationsnummer,
 3. Einheiten der Aktivität (je kg oder je l),
 4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
 5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
 6. gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in der Zulassung des Zusatzstoffs;
- (9) Mikroorganismen:
 1. die Bezeichnung des Stamms,
 2. die Stammhinterlegungsnummer,
 3. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE/kg) im Zusatzstoff,
 4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
 5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
 6. gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in der Zulassung des Zusatzstoffs.
- (10) Ist nach den Absätzen 1 bis 9 ein Gehalt oder eine Menge anzugeben, bezieht sich diese Angabe auf den dem Futtermittel zugesetzten Teil an Zusatzstoffen. Kommt der als Zusatzstoff zugelassene Stoff in einigen Bestandteilen des Futtermittels auch natürlicherweise vor, so wird der Teil des Zusatzstoffs, der hinzugefügt werden darf, so berechnet, daß die Summe aus der hinzugefügten Menge und der natürlicherweise enthaltenen Menge den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreitet.
- (11) Sind nach den Absätzen 1 bis 9 unterschiedliche Angaben zum Endtermin der Garantie oder zur Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an anzubringen, so ist der früheste Endtermin der Garantie oder die kürzeste Haltbarkeitsdauer anzugeben.

§ 16. (1) Futtermittel dürfen, soweit § 15 nicht anderes bestimmt, mit folgenden zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden:

1. Handelsbezeichnung der Zusatzstoffe,
2. EG-Nummer der Zusatzstoffe.

(2) Auf den Zusatz von Spurenelementen, ausgenommen Kupfer, sowie von Vitaminen, ausgenommen die Vitamine A, D und E, von Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen kann in der Kennzeichnung hingewiesen werden, soweit sich diese Zusatzstoffe mit den in § 31 festgelegten Analysemethoden feststellen lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

1. Spurenelemente: die Bezeichnung des Zusatzstoffs und Gehalt, bezogen auf die jeweiligen Elemente;
2. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe: die Bezeichnung des Zusatzstoffs, Gehalt an Wirkstoffen und Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2, 3 und 7 kann bei Futtermitteln für Heimtiere mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 10 kg bei Verwendung von färbenden Stoffen, Konservierungsstoffen oder Stoffen mit antioxidierender Wirkung die Angabe der Bezeichnung des verwendeten Zusatzstoffes entfallen und durch den Ausdruck „EG-Zusatzstoffe“ ersetzt werden, sofern

1. eine Kontrollnummer zur Kennzeichnung des Futtermittels auf der Verpackung, dem Behältnis oder dem Etikett angeführt ist und
2. der Hersteller auf Anfrage die Bezeichnung des oder der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

Ergänzungsfuttermittel

§ 17. (1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Alleinfuttermitteln die in den Anhängen der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Höchstgehalte nicht überschreiten und die Mindestgehalte nicht unterschreiten.

(2) Ergänzungsfuttermittel, die einen für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt an Zusatzstoffen überschreiten, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn in der Fütterungsanleitung je nach Tierart und Tieralter die Höchstmenge an Ergänzungsfuttermitteln pro Tag und Tier angegeben wird. Ergänzungsfuttermittel dürfen in der vorgesehenen Verdünnung keine höheren Gehalte an Zusatzstoffen enthalten, als sie für Alleinfuttermittel festgelegt sind. Dies gilt nicht für Futtermittel, die an zugelassene oder registrierte Hersteller von Mischfuttermitteln oder zwischengeschaltete Personen abgegeben werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 gelten für Ergänzungsfuttermittel, deren Anteil an antimikrobiellen Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis, D-Vitaminen und Antioxidantien die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte überschreiten, folgende Höchstmengen:

1. bei Ergänzungsfuttermitteln, die antimikrobielle Leistungsförderer oder D-Vitamine enthalten: das Fünffache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts;
2. bei Ergänzungsfuttermitteln für nachfolgende Tierarten, die antimikrobielle Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis, D-Vitamine und Antioxidantien enthalten:
 - a) bei Eiweißkonzentraten für Schweine: der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 IE je Kilogramm und an Leistungsförderern bis 200 Milligramm je Kilogramm;
 - b) bei Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mastrinder: der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 IE je Kilogramm und an Leistungsförderern bis 1 000 Milligramm je Kilogramm;
 - c) bei Mineralfuttermitteln für Mastrinder: der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 IE je Kilogramm und an Leistungsförderern bis 2 000 Milligramm je Kilogramm;
 - d) bei Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung: der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 IE je Kilogramm.

3. Abschnitt

Zulassung, Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen

Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 18. (1) Zusatzstoffe aus der Gruppe der antimikrobiellen Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis sowie Kupfer, Selen, Vitamin A und D dürfen nur an zugelassene Vormischbetriebe oder zwischengeschaltete Personen im Sinne des 5. Abschnitts abgegeben werden. Vormischungen, die solche Zusatzstoffe enthalten, dürfen nur an registrierte oder zugelassene Mischfuttermittelhersteller oder zugelassene zwischengeschaltete Personen im Sinne des 5. Abschnitts abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe aus der Gruppe der antimikrobiellen Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis sowie Kupfer, Selen, Vitamin A und D dürfen nur in Form von Vormischungen, die einen Trägerstoff enthalten, Mischfuttermitteln beigegeben werden. Der Anteil der Vormischung, die dem Mischfuttermittel beigegeben wird, hat mindestens 0,2% zu betragen. Dieser Anteil kann sich bis auf 0,05% verringern, sofern der Betrieb auf Grund seiner Zulassung oder Registrierung dazu berechtigt ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 können

1. Zusatzstoffe an Mischfuttermittelhersteller direkt beigegeben werden, sofern in der Zulassung des Zusatzstoffes eine direkte Beigabe zu Mischfuttermitteln vorgesehen ist und der Betrieb auf Grund seiner Zulassung oder Registrierung dazu berechtigt ist,
2. Kupfer, Selen, Vitamin A und D direkt an registrierte Betriebe beigegeben werden, die Mischfuttermittel für Heimtiere herstellen.

(4) Zusatzstoffe dürfen nicht auf andere Weise als in Futtermitteln an Tiere verabreicht werden.

(5) Das Mischen von Zusatzstoffen in Vormischungen und Futtermitteln ist nur zulässig bei chemisch-physikalischer und biologischer Verträglichkeit der Bestandteile des Gemisches im Hinblick auf die angestrebte Wirkung:

1. Antimikrobielle Leistungsförderer dürfen nicht innerhalb der Gruppe gemischt werden;
2. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis dürfen nicht mit antimikrobiellen Leistungsförderern gemischt werden, wenn sie für die gleiche Tierkategorie auch wie antimikrobielle Leistungsförderer wirken;

3. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis dürfen nicht untereinander gemischt werden, wenn sie ähnliche Wirkungen haben;
4. antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis dürfen nicht mit Mikroorganismen gemischt werden, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Zulassung von Zusatzstoffen

§ 19. Besteht ein Zusatzstoff aus genetisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, oder enthält er solche Organismen, so hat der Antrag auf Zulassung eines Zusatzstoffes gemäß § 7 des Futtermittelgesetzes 1999 folgende Unterlagen zu enthalten:

1. eine Kopie der schriftlichen Zustimmung der nach der Richtlinie 90/220/EWG (Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 90 S 15) zuständigen Behörden zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 90/220/EWG sowie die Ergebnisse der Freisetzung unter Berücksichtigung des etwaigen Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und
2. das vollständige technische Dossier mit den nach den Anhängen II und III der Richtlinie 90/220/EWG erforderlichen Informationen sowie die Einstufung des Umweltrisikos auf Grund dieser Informationen und die Ergebnisse von Untersuchungen zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken.

4. Abschnitt

Unerwünschte und verbotene Stoffe

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

§ 20. (1) Futtermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die im Anhang I der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung und die für Schädlingsbekämpfungsmittel festgelegten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, deren Gehalte an unerwünschten Stoffen die in Anhang I der Richtlinie 1999/29/EG festgelegten Höchstgehalte überschreiten, in Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese an einen zugelassenen Betrieb abgegeben werden, der zur Verarbeitung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen mit erhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen berechtigt ist (§ 22 Abs. 3) und
2. auf dem Etikett oder Warenbegleitpapier der Gehalt des unerwünschten Stoffes angegeben ist sowie der Hinweis: „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch zugelassene Hersteller von Mischfuttermitteln“ und
3. die Höchstgehalte des Anhangs II Teil A der Richtlinie 1999/29/EG nicht überschritten werden.

(3) Futtermittel, die unerwünschte Stoffe enthalten, dürfen nicht verfüttert werden, wenn sie eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen.

Verbotene Stoffe

§ 21. Folgende Stoffe dürfen nicht in Futtermitteln enthalten sein oder als Futtermittel in Verkehr gebracht werden:

1. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung;
2. mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle;
3. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
4. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und Sägemehl sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern;
6. feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle;
7. unbehandelte Abfälle aus Restaurationsbetrieben, ausgenommen
 - a) Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden;
 - b) gemäß § 15a Tierseuchengesetz behandelte oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte Speisereste;

8. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen;
9. proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, in Futtermitteln für Wiederkäuer, ausgenommen
 - a) Milch und Milcherzeugnisse,
 - b) Gelatine,
 - c) hydrolisierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - sie werden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die in einem Schlachthof geschlachtet und vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für schlachttauglich befunden wurden;
 - sie werden durch ein Erzeugungsverfahren hergestellt, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, mindestens drei Stunden bei einer Temperatur von mehr als 80 °C einem pH-Wert von mehr als elf ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von mehr als 3,6 bar für 30 Minuten bei mehr als 140 °C hitzebehandelt oder einem vergleichbaren von der Europäischen Kommission genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden und
 - sie stammen aus Betrieben, die Eigenkontrollen gemäß § 3 Lebensmittelhygieneverordnung, BGBI. II Nr. 31/1998, durchführen.
 - d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen,
 - e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse.

5. Abschnitt

Zulassung und Registrierung der Betriebe

Zulassung

§ 22. (1) Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse gemäß Richtlinie 82/471/EWG oder folgende Zusatzstoffe herstellen oder in Verkehr bringen, bedürfen einer Zulassung:

1. Antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis,
2. Vitamine, Spurenelemente, Carotinoide, Xantophylle, Mikroorganismen, Enzyme und Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

(2) Betriebe, die Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen herstellen oder in Verkehr bringen, bedürfen einer Zulassung:

1. Antimikrobielle Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis,
2. Vitamine A und D,
3. Spurenelemente Kupfer und Selen.

(3) Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, die Zusatzstoffe gemäß Abs. 1 Z 1 oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit erhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen enthalten, bedürfen einer Zulassung.

(4) Betriebe, die einer Zulassung bedürfen, haben die Mindestanforderungen gemäß dem Anhang Kapitel I der Richtlinie 95/69/EG einzuhalten. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid der jeweils zuständigen Behörde.

(5) Abgabestellen von Futtermitteln für Heimtiere, soweit diese fertig verpackt sind, bedürfen keiner gesonderten Zulassung. Abgabestellen eines zugelassenen Betriebes sowie zwischengeschaltete Personen, die Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel in Verkehr bringen ohne im internationalen Handel tätig zu sein, sind der Behörde zu melden und bedürfen keiner Zulassung.

Registrierung

§ 23. (1) Betriebe, die

1. Zusatzstoffe mit festgelegten Höchstgehalten oder
2. Vormischungen, die Zusatzstoffe gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 enthalten, ausgenommen die Vitamine A und D sowie die Spurenelemente Kupfer und Selen,

herstellen oder in Verkehr bringen oder

3. Mischfuttermittel, die Zusatzstoffe gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 enthalten, herstellen, bedürfen einer Registrierung.

Ein Betrieb bedarf keiner Registrierung, wenn dieser nach § 22 zugelassen ist.

(2) Betriebe, die einer Registrierung bedürfen, haben die Mindestanforderungen gemäß dem Anhang Kapitel II der Richtlinie 95/69/EG einzuhalten.

(3) Die Registrierung erfolgt durch die Eintragung des Betriebes in das amtliche Verzeichnis der registrierten Futtermittelbetriebe und wird durch die zuständige Behörde vorgenommen. § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.

6. Abschnitt

Einfuhr

Eintrittsstellen

§ 24. (1) Die Einfuhr von Vormischungen und Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen ist nur über Grenzübertrittsstellen oder Grenzkontrollstellen gemäß § 23 der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1998 – EBVO 1998, BGBl. II Nr. 26/1999, zulässig.

(2) Die Einfuhr von sonstigen Vormischungen und Futtermitteln sowie von Zusatzstoffen ist nur über die in Anlage B der Eintrittsstellen-Verordnung, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 36/2000, festgelegten Eintrittsstellen zulässig.

Grenzkontrolle

§ 25. (1) Vormischungen und Futtermittel mit tierischen Bestandteilen unterliegen bei der Einfuhr und Durchfuhr der Kontrolle durch die Organe der Veterinärbehörden im Sinne der EBVO 1998. Besteht der Verdacht, daß Futtermittel entgegen den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999, eingeführt werden, sind die Behörden (§ 16 Abs. 1 Futtermittelgesetz 1999) zu verständigen, welche erforderlichenfalls eine Probenahme und Warenuntersuchung durchführen können.

(2) Sonstige Vormischungen und Futtermittel sowie Zusatzstoffe unterliegen bei der Einfuhr und Durchfuhr der Dokumentenprüfung und im Stichprobenverfahren einer Nämlichkeitskontrolle durch die Organe der Zollbehörde. Führen die Prüfung und Beschau zu einem Verdacht, daß Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe entgegen den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 eingeführt werden, so haben die Organe der Zollbehörde die Behörden zu verständigen, welche erforderlichenfalls eine Probenahme und Warenuntersuchung durchführen können.

(3) Die Organe der Zollbehörden und Veterinärbehörden haben bei Vorliegen eines Verdachtes, soweit es nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis erforderlich ist, oder bei Gefahr im Verzug eine Probenahme vorzunehmen. Die Behörden haben die erforderlichen Warenuntersuchungen durchzuführen.

§ 26. (1) Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe müssen bis zu ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von einem Dokument gemäß Richtlinie 98/68/EG begleitet werden. Das Dokument ist in deutscher Sprache vom Einführer auszustellen und den Organen der Zollbehörde oder bei der Einfuhr von Vormischungen oder Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen den Organen der Veterinärbehörde vorzulegen, welche die Durchführung der Kontrollen auf dem Dokument zu bescheinigen haben.

(2) Folgende Futtermittel unterliegen nicht der Grenzkontrolle:

1. Futtermittel, die für gleichzeitig mitgeführte Tiere bestimmt sind;
2. Futtermittel für Heimtiere bis zu einem Wert von 1 000 S oder einem Nettogewicht von 10 kg;
3. Grünfutter, frisch oder getrocknet.

7. Abschnitt

Gebühren

Grenzkontrollgebühren

§ 27. (1) Für die Durchführung der Kontrollen haben der Einführer, der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner für jede Sendung eine Gebühr von 500 S zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Sendungen, für die bereits eine Gebührenpflicht nach der EBVO 1998 besteht.

(2) Die Gebühr ist von den Zollbehörden zugunsten des Bundesministeriums für Finanzen zu vereinnahmen und zu verrechnen. Bei der Festsetzung und Vorschreibung der Grenzkontrollgebühren durch die Zollbehörden ist das Zollrecht sinngemäß anzuwenden. Bei den Futtermitteln tierischen Ursprungs erfolgt die Einhebung und Verrechnung durch die Zollbehörde nach Vorschreibung durch die Organe der Veterinärbehörde anteilsmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundeskanzlers.

Sonstige Gebühren

§ 28. (1) Für die Tätigkeit der Kontrollorgane der Bundesämter im Rahmen der Nachschau und Probenahme wird eine Pauschalgebühr von 700 S je beanstandeter Partie (einschließlich Reiseaufwand) festgesetzt.

(2) Für Tätigkeiten nach dem 5. Abschnitt ist für die Zulassung eines Betriebes eine Pauschale von 2 500 S, für die Registrierung eines Betriebes eine Pauschale von 1 500 S zu entrichten.

(3) Die Gebühren für sonstige Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Agrarbiologie richten sich nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter und landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif. Für Tätigkeiten des Bundeskanzleramtes ist bei der Zulassung von Zusatzstoffen oder bestimmten Erzeugnissen eine Pauschale von 25 000 S vom Bundeskanzleramt einzuheben und zu verrechnen.

8. Abschnitt

Futtermittelkontrolle

Vollziehung durch das Land Wien

§ 29. Die Durchführung der Kontrollen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Futtermitteln für Heimtiere obliegt im Bundesland Wien auch dem Landeshauptmann.

Probenahme

§ 30. Die Probenahme für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihre Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und unerwünschten Stoffe hat nach dem in der Anlage zur ersten Richtlinie 76/371/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln festgelegten Verfahren zu erfolgen.

Analysemethoden

§ 31. (1) Im Rahmen der Futtermittelkontrolle gemäß dem 3. Teil des Futtermittelgesetzes 1999 sind folgende Richtlinien der Europäischen Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Erste Richtlinie 71/250/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Blausäure, Calcium, Carbonate, Rohasche, in Salzsäure unlösliche Asche, Chlor aus Chloriden, Lactose, Kalium, Natrium, Zucker und Harnstoff, Ureaseaktivität von Sojaprodukten);
2. Zweite Richtlinie 71/393/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Feuchtigkeit, stickstoffhaltige Basen, Gesamtphosphor);
3. Dritte Richtlinie 72/199/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Stärke, Rohprotein, durch Pepsin und Salzsäure lösbares Rohprotein, Pepsinaktivität, freies und Gesamtgossypol, Tylosin, Virginiamycin);
4. Vierte Richtlinie 73/46/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Feuchtigkeit in tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen, Magnesium, Rohfaser);
5. Siebte Richtlinie 76/372/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Aflatoxin B₁);
6. Achte Richtlinie 78/633/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Zink-Bacitracin, Flavophospholipol, Eisen, Kupfer, Mangan, Zink);
7. Neunte Richtlinie 81/715/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Avoparcin, Monensin-Natrium);
8. Zehnte Richtlinie 84/425/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Spiramycin);
9. Elfte Richtlinie 93/70/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Halofuginon);
10. Zwölfte Richtlinie 93/117/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Robenedin, Methylbenzoquat);
11. Richtlinie 98/64/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG;

12. Richtlinie 98/88/EG der Kommission mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln;
13. Richtlinie 1999/27/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln;
14. Richtlinie 1999/76/EG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln;
15. Richtlinie 86/174/EWG der Kommission zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel;
16. Richtlinie 95/10/EG der Kommission zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.

(2) Für die Berechnung des Energiegehaltes sind unbeschadet Abs. 1 Z 16 und 17 die in **Anlage 5** angeführten Schätzgleichungen anzuwenden. Sind für die amtliche Untersuchung auf Stoffe keine Methoden nach Abs. 1 und 2 festgelegt, so sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden.

Toleranzen

§ 32. (1) Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40%,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 500 Einheiten um 20%,
4. über 500 bis 1 000 Einheiten um 100 Einheiten,
5. über 1 000 Einheiten um 10%.

(2) Sofern keine in der Verordnung festgelegten Höchstwerte überschritten werden, gelten nach der wertvermehrenden Seite die dreifachen Toleranzen nach Abs. 1.

(3) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzel- oder Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in **Anlage 4** Teil A und B festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und Analyse ein.

(4) Abweichend von Abs. 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in Anlage 4 Teil C festgesetzten Werte abweichen.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 33. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2000 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des 6. Abschnitts sowie § 27 treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(3) Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den bisher geltenden Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2000 in Verkehr gebracht werden. Mikroorganismen und Enzyme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den bisher geltenden Zulassungsbedingungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2000 in Verkehr gebracht werden.

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

§ 34. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Futtermittelverordnung 1994, BGBl. Nr. 273/1994, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 183/1996, BGBl. II Nr. 223/1997, BGBl. II Nr. 307/1998, BGBl. II Nr. 79/1999 und BGBl. II Nr. 178/1999;
2. die Futtermittelprobenahmeverordnung, BGBl. Nr. 274/1994;
3. der Futtermittelgebührentarif, BGBl. II Nr. 36/1999.

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften

§ 35. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 97/47/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG, 79/373/EWG und 91/357/EWG;
2. Richtlinie 80/511/EWG der Kommission über Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln in unverpackten Verpackungen oder Behältnissen;

3. Richtlinie 82/475/EWG der Kommission über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden, in der Fassung der Richtlinie 91/334/EWG;
4. Richtlinie 91/357/EWG der Kommission zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen, in der Fassung der Richtlinie 97/47/EG;
5. Richtlinie 96/24/EG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG;
6. Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG;
7. Richtlinie 97/41/EG des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse;
8. Richtlinie 98/68/EG der Kommission zur Festlegung des in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft;
9. Richtlinie 98/51/EG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors;
10. Richtlinie 98/67/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG;
11. Richtlinie 1999/61/EG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates;
12. die in § 31 Absatz 1 genannten Richtlinien.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Molterer

Anlage 1

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 96 S 35) in der Fassung der Richtlinie 98/67/EG entsprechen.

Für die Bezeichnung und die bei der Kennzeichnung vorgeschriebenen Angaben ist Teil A, B und C des Anhangs der Richtlinie 98/67/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. Nr. L 261 vom 24. 9. 98 S 10) maßgeblich.

Zusätzlich zu den in Anhang der Richtlinie 98/67/EG Teil B Kapitel 9 angeführten Erzeugnissen wird folgendes Futtermittel-Ausgangserzeugnis zugelassen:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	obligatorische Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen
1	2	3	4	5
Fleischmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Fleischteilen und Knochen geschlachteter Nutztiere gemäß Art. 2 Z 3 der RL 90/667 gewonnen wird und praktisch frei von Haaren, Hufen, Hörnern, Haut, Blut und Magen- und Darminhalt, Rückständen sowie Splittern und scharfkantigen Knochenteilen ist	Wasser max. 10	Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser Phosphor

Mischfuttermittel**Teil A****Anforderungen und analytische Bestandteile**

1. Der angegebene oder anzugebende Gehalt bezieht sich jeweils auf das Gewicht des Mischfuttermittels im jeweils gegebenen Zustand, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Wassergehalt des Futtermittels muß in den Fällen angegeben werden, in denen er folgende Werte übersteigt:

- 7% bei Milchaustauschfutter und anderen Mischfuttermitteln mit einem Gehalt an Milcherezeugnissen von mehr als 40%;
- 5% bei Mineralfuttermitteln, die keine organischen Stoffe enthalten;
- 10% bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten;
- 14% bei den übrigen Mischfuttermitteln.

Bei Mischfuttermitteln, deren Feuchtigkeitsgehalt den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

3. Der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche im Verhältnis zur Trockenmasse darf bei hauptsächlich aus Reisnebenerzeugnissen bestehenden Mischfuttermitteln 3,3% und in den anderen Fällen 2,2% nicht übersteigen.

Der Gehalt von 2,2% darf jedoch überschritten werden bei

- Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
- Mineralfuttermitteln,
- Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50% aus Zuckerrübenschnitzeln oder ausgelaugten Zuckerrübenschnitzeln bestehen,
- Mischfuttermitteln, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15% aus Fischmehl bestehen,

sofern dieser Gehalt als Prozentsatz des Futtermittels selbst angegeben wird.

Bei Mischfuttermitteln, deren Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

4. Der Eisengehalt im Milchaustauschfutter für Kälber mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 70 kg muß mindestens 30 mg/kg betragen, bezogen auf das Alleinfuttermittel mit einem Wassergehalt von 12%.

Futtermittel	Analytische Bestandteile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
Alleinfuttermittel	Rohprotein	für alle Tiere, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	Rohfett		
	Rohfaser	für Schweine	für andere Tiere als Schweine
	Rohasche		
	Lysin	für Geflügel	für andere Tiere als Geflügel
	Methionin		
	Cystin	für alle Tiere	
	Cystin und Methionin		
Threonin			
Tryptophan			
Energiewert		für Geflügel (§ 31 Abs. 1 Z 12)	für Schweine, Wiederkäuer und Pferde (Anlage 5)

Futtermittel	Analytische Bestandteile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
Ergänzungsfuttermittel – Mineralfuttermittel	Stärke		für alle Tiere
	Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)		
	Gesamtzucker plus Stärke		
	Kalzium		
	Natrium		
	Magnesium		
	Kalium		
	Phosphor	für Fische, ausgenommen Zierfische	für andere Tiere als Fische, ausgenommen Zierfische
	Rohprotein		für alle Tiere
	Rohfaser		
	Rohasche		
	Rohfett		
	Lysin		
Methionin			
Cystin			
Cystin und Methionin			
Threonin			
Tryptophan			
Ergänzungsfuttermittel – Melassefuttermittel	Kalzium	für alle Tiere	
	Phosphor		
	Natrium		
	Magnesium	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	Kalium		für alle Tiere
	Rohprotein	für alle Tiere	
	Rohfaser		
	Gesamtzucker (als Saccharose berechnigt)		
	Rohasche		
	Rohfett		für alle Tiere
Andere Ergänzungsfuttermittel	Kalzium		
	Phosphor		
	Natrium		
	Kalium		
	Magnesium > 0,5%	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%	–	für alle Tiere
	Rohprotein	für alle Tiere, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	Rohfett		
Ergänzungsfuttermittel	Rohfaser		
	Rohasche		
	Kalzium > 5%	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 5%	–	für alle Tiere
	Phosphor > 2%	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 2%	–	für alle Tiere

Futtermittel	Analytische Bestandteile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
	Magnesium > 0,5%	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%	–	für alle Tiere
	Natrium		für alle Tiere
	Kalium		
	Energiewert		für Geflügel (§ 31 Abs. 1 Z 12)
			für Schweine, Wiederkäuer und Pferde (Anlage 5)
	Lysin	Schweine	für andere Tiere als Schweine
	Methionin	Geflügel	für andere Tiere als Geflügel
	Cystin		für alle Tiere
	Cystin und Methionin		
	Threonin		
	Tryptophan		
	Stärke		
	Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)		
	Gesamtzucker plus Stärke		

Teil B

Erzeugniskategorien

I. Mischfuttermittel für Nutztiere

Anstelle der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln folgende Erzeugniskategorien angegeben werden:

Kategorie	Definition
1. Getreide	Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind.
2. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern, außer Ölen, die in Kategorie 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
3. Ölsaaten	Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind.
4. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Kategorie 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5% Rohfett oder mehr als 15% Rohprotein in der Trockensubstanz.

Kategorie	Definition
5. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen	Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie Nebenerzeugnisse außer Ölsaatenleguminosen, die in den Kategorien 3 und 4 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
6. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Kategorie 7 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
7. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Zuckergewinnung	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
8. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten, mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25% in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5% Rohfett oder 15% Rohprotein in der Trockensubstanz.
9. Trockengrünfutter	Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25% in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15% Rohprotein in der Trockensubstanz.
10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt	Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25% in der Trockensubstanz, wie Stroh, Hülsen, Spreu, ausgenommen die in den Kategorien 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse.
11. Milcherzeugnisse	Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Kategorie 14 enthaltenen separierten Milchfette.
12. Fischerzeugnisse	Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Kategorie 14 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50% in der Trockensubstanz, die in Kategorie 13 enthalten sind.
13. Mineralstoffe	Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50% in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5% salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.
14. Öle und Fette	Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.
15. Back- und Teigwaren	Abfall- und Überschüßerzeugnisse aus der Back- und Teigwarenerstellung.

II. Mischfuttermittel für Heimtiere

Anstelle der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere folgende Erzeugniskategorien angegeben werden:

Kategorie	Definition
1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.

Kategorie	Definition
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette.
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
7. Getreide	alle Getreidearten, gleich welcher Aufmachung, und die aus der Verarbeitung des Getreidemehlkörpers gewonnenen Erzeugnisse.
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenprodukte aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50% Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert sein können.
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind.
12. Zucker	Alle Zuckerarten.
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten.
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert und grob gemahlen.
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Krebs- oder Weichtieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien.
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.

Anlage 3**Zusatzstoffe**

Die in nachfolgender Liste angeführten Zusatzstoffe sind für folgende Tierarten oder -kategorien zugelassen:

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
Antioxidantien		
E 300	L-Ascorbinsäure	alle
E 301	Natrium-L-ascorbat	alle
E 302	Calcium-L-ascorbat	alle
E 303	5,6-Diacetyl-L-Ascorbinsäure	alle

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 304	6-Palmityl-L-Ascorbinsäure	alle
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	alle
E 307	Synthetisches Alpha-Tocopherol	alle
E 308	Synthetisches Gamma-Tocopherol	alle
E 309	Synthetisches Delta-Tocopherol	alle
E 310	Propylgallat	alle
E 311	Octylgallat	alle
E 312	Dodecylgallat	alle
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	alle
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	alle
E 324	Ethoxyquin	alle
Aroma- und appetitanregende Stoffe		
	alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe	alle
E 954 (i)	Saccharin	Ferkel
E 954 (ii)	Saccharincalcium	Ferkel
E 954 (iii)	Saccharinnatrium	Ferkel
E 959	Neohesperidin-Dihydrochalcon	Ferkel, Hunde, Kälber, Schafe
Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel		
E 322	Lecithine	alle
E 400	Alginsäure	alle
E 401	Natriumalginat	alle
E 402	Kaliumalginat	alle
E 403	Ammoniumalginat	alle außer Zierfischen
E 404	Calciumalginat	alle
E 405	Propylenglycolalginat (1,2-Propandiol-Alginat)	alle
E 406	Agar-Agar	alle
E 407	Carrageen	alle
E 410	Johannisbrotkernmehl	alle
E 411	Tamarindenkernmehl	alle
E 412	Guarkernmehl, Guargummi	alle
E 413	Traganth	alle
E 414	Gummi arabicum	alle
E 415	Xanthangummi	alle
E 418	Gellangummi	Hunde, Katzen
E 420	Sorbit	alle
E 421	Mannit	alle
E 422	Glycerin	alle
E 432	Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monolaurat	alle
E 433	Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monooleat	alle

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 434	Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monopalmitat	alle
E 435	Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monostearat	alle
E 436	Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Tristearat	alle
E 440	Pektine	alle
E 450b (i)	Pentanatriumtriphosphat	Hunde, Katzen
E 460	Mikrokristalline Cellulose	alle
E 460 (ii)	Cellulosepulver	alle
E 461	Methylcellulose	alle
E 462	Ethylcellulose	alle
E 463	Hydroxypropylcellulose	alle
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	alle
E 465	Methylethylcellulose	alle
E 466	Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulose-carboxymethylethers)	alle
E 470	Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden	alle
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	alle
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren verestert mit: a) Essigsäure b) Milchsäure c) Zitronensäure d) Weinsäure e) Monoacetyl- und Diacetyl-Weinsäure	alle
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)	alle
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)	alle
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren	alle
E 477	Monoester von Propylenglykol (1,2-Propandiol) und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt	alle
E 480	Stearyl-2-lactylsäure	alle
E 481	Natriumstearyllactyl-2-lactat	alle
E 482	Calciumstearyllactyl-2-lactat	alle
E 483	Stearyltartrat	alle
E 484	Polyethylenglykolyglycerylricinoleat	alle
E 486	Dextrane	alle
E 487	Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester	Kälber
E 488	Polyethylenglykolyglyceryl-Talgfettsäureester	Kälber
E 489	Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkohole	Kälber
E 490	Propylenglykol (1,2-Propandiol)	Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 491	Sorbitan-Monostearat	alle
E 492	Sorbitan-Tristearat	alle
E 493	Sorbitan-Monolaurat	alle
E 494	Sorbitan-Monooleat	alle
E 495	Sorbitan-Monopalmitat	alle
E 496	Polyethylenglykol 6000	alle
E 497	Polymere von Polyoxypropylen-polyoxyethylen (M.G. 6800-9000)	alle
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren	Hunde
E 499	Cassia-Gum	Hunde, Katzen
Färbende Stoffe einschließlich Pigmente		
<i>1. Carotinoide und Xantophylle</i>		
E 160a	Beta-Karotin	Kanarienvögel
E 160c	Capsanthin	Geflügel
E 160e	Beta-Apo-8-Carotinal	Geflügel
E 160f	Beta-Apo-8-Carotinsäure-Ethylester	Geflügel
E 161b	Lutein	Geflügel
E 161c	Kryptoxanthin	Geflügel
E 161g	Canthaxanthin	Geflügel, Lachse, Forellen, Hunde, Katzen, Zierfische, Heim- und Ziervögel
E 161h	Zeaxanthin	Geflügel
E 161i	Citranaxanthin	Legehennen
E 161j	Astaxanthin	Lachse, Forellen, Zierfische
<i>2. Andere Farbstoffe</i>		
E 102	Tartrazin	Zierfische
E 110	Gelborange S	Zierfische
E 124	Ponceau 4 R	Zierfische
E 127	Erythrosin	Zierfische
E 131	Patentblau	alle
E 132	Indigotin	Zierfische
E 141	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	Zierfische
E 142	Brillantsäuregrün BS (Lisamingrün)	alle
E 153	Kohlenschwarz	Zierfische
E 160 B	Bixin	Zierfische
E 172	Eisenoxidrot	Zierfische
	Astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATTC 74219)	Lachse, Forellen
	alle Stoffe, die zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind	alle
Konservierungsstoffe		
E 200	Sorbinsäure	alle
E 201	Natriumsorbat	alle

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 202	Kaliumsorbat	alle
E 203	Calciumsorbat	Heimtiere
E 214	4-Hydroxybenzoesäureethylester	Heimtiere
E 215	4-Hydroxybenzoesäureethylester-Natriumsalz	Heimtiere
E 216	4-Hydroxybenzoesäurepropylester	Heimtiere
E 217	4-Hydroxybenzoesäurepropylester-Natriumsalz	Heimtiere
E 218	4-Hydroxybenzoesäuremethylester	Heimtiere
E 219	4-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumsalz	Heimtiere
E 222	Natriumbisulfit	Hunde, Katzen
E 223	Natriummetabisulfit	Hunde, Katzen
E 236	Ameisensäure	alle
E 237	Natriumformiat	alle
E 238	Calciumformiat	alle
E 240	Formaldehyd	alle
E 250	Natriumnitrit	Hunde, Katzen
E 260	Essigsäure	alle
E 261	Kaliumacetat	alle
E 262	Natriumdiacetat	alle
E 263	Calciumacetat	alle
E 270	Milchsäure	alle
E 280	Propionsäure	alle
E 281	Natriumpropionat	alle
E 282	Calciumpropionat	alle
E 283	Kaliumpropionat	alle
E 284	Ammoniumpropionat	alle
E 285	Methylpropionsäure	Wiederkäuer
E 295	Ammoniumformiat	alle
E 296	DL-Apfelsäure	alle
E 297	Fumarsäure	alle
E 325	Natriumlactat	alle
E 326	Kaliumlactat	alle
E 327	Calciumlactat	alle
E 330	Citronensäure	alle
E 331	Natriumcitrate	alle
E 332	Kaliumcitrate	alle
E 333	Calciumcitrate	alle
E 334	L-Weinsäure	alle
E 335	L-Natriumtartrate	alle
E 336	L-Kaliumtartrate	alle
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	alle
E 338	Orthophosphorsäure	alle
E 490	Propylenglykol (1,2-Propandiol)	Hunde

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 507	Salzsäure	alle
E 513	Schwefelsäure	alle
	Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind	
E 672	Vitamin A	alle
E 670	Vitamin D ₂	alle
E 671	Vitamin D ₃	alle
	alle sonstigen Stoffe dieser Gruppe	alle
	Spurenelemente	
E 1	Eisen (Fe): – Eisen-(II)-carbonat – Eisen-(II)-chlorid, Tetrahydrat – Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat – Eisen-(III)-citrat, Hexahydrat – Eisen-(II)-fumerat – Eisen-(II)-lactat, Trihydrat – Eisen-(III)-oxid – Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat – Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat – Eisenaminosäurechelate, Hydrate	alle
E 2	Jod (J): – Calciumjodat, Hexahydrat – Calciumjodat, wasserfrei – Natriumjodid – Kaliumjodid	alle
E 3	Kobalt (Co): – Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat – Basisches Kobalt-(II)-carbonat, Monohydrat – Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat – Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat – Kobalt-(II)-sulfat, Monohydrat – Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat	alle
E 4	Kupfer (Cu): – Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat – Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat – Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat – Kupfer-(II)-Methionat – Kupfer-(II)-oxid – Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat – Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat – Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate – Kupfer-Lysinsulfat	alle
E 5	Mangan (Mn): – Mangan-(II)-carbonat – Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat – Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat – Mangan-(II)-oxid – Mangan-(III)-oxid – Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat – Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat – Aminosäure-Manganchelate, Hydrate	alle

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 6	Zink (Zn): – Zinklactat, Trihydrat – Zinkacetat, Dihydrat – Zinkcarbonat – Zinkchlorid, Monohydrat – Zinkoxid – Zinksulfat, Heptahydrat – Zinksulfat, Monohydrat – Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate	alle
E 7	Molybdän (Mo): – Ammoniummolybdat – Natriummolybdat	alle
E 8	Selen (Se): – Natriumselenit – Natriumselenat	alle
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe		
E 330	Citronensäure	alle
E 470	Natrium-, Kalium- und Calcium-stearate	alle
E 516	Calcium-Sulfat-Dihydrat	alle
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet	alle
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	alle
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	alle
E 552	Calcium-Silikat, synthetisch	alle
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch	alle
E 558	Bentonit und Montmorillonit	alle
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	alle
E 560	Steatit, chlorithaltig (natürliche Mischungen)	alle
E 561	Vermiculit	alle
E 562	Sepiolit	alle
E 563	Sepiolit-Ton	alle
E 565	Ligninsulfonate	alle
E 566	Natrolith-Phonolith	alle
E 598	Synthetische Calciumaluminat	Geflügel, Kaninchen, Schweine, Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer
E 599	Perlit	alle
	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Schweine, Kaninchen, Geflügel
Säureregulatoren		
E 170	Calciumcarbonat	Hunde, Katzen
E 296	DL- und L-Apfelsäure	Hunde, Katzen
–	Ammoniumdihydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
–	Diammoniumhydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 339 (i)	Natriumdihydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 339 (ii)	Dinatriumhydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 339 (iii)	Trinatriumorthosphat	Hunde, Katzen

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 340 (i)	Kaliumdihydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 340 (ii)	Dikaliumhydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 340 (iii)	Trikaliumorthosphat	Hunde, Katzen
E 341 (i)	Calciumtetrahydroorthosphat	Hunde, Katzen
E 341 (ii)	Calciumhydrogenorthosphat	Hunde, Katzen
E 350 (i)	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Apfelsäure)	Hunde, Katzen
E 450a (i)	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Hunde, Katzen
E 450a (iii)	Tetranatriumdiphosphat	Hunde, Katzen
E 450a (iv)	Tetrakaliumdiphosphat	Hunde, Katzen
E 450b (i)	Pentatriumtriphosphat	Hunde, Katzen
E 450b (ii)	Pentakaliumtriphosphat	Hunde, Katzen
500 (i)	Dinatriumcarbonat	Hunde, Katzen
500 (ii)	Natriumhydrogencarbonat	Hunde, Katzen
500 (iii)	Natriumsesquicarbonat	Hunde, Katzen
501 (ii)	Kaliumhydrogencarbonat	Hunde, Katzen
503 (i)	Ammoniumcarbonat	Hunde, Katzen
503 (ii)	Ammoniumhydrogencarbonat	Hunde, Katzen
507	Salzsäure	Hunde, Katzen
510	Ammoniumchlorid	Hunde, Katzen
513	Schwefelsäure	Hunde, Katzen
524	Natriumhydroxid	Hunde, Katzen
525	Kaliumhydroxid	Hunde, Katzen
526	Calciumhydroxid	Hunde, Katzen
529	Calciumoxid	Hunde, Katzen
540	Dicalciumdiphosphat	Hunde, Katzen
	Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis (Handelsbezeichnung; Zulassungsinhaber)	
E 750	Amprolium	Geflügel
E 751	Amproliumethopabat	Hühner, Truthühner und Perlhühner
E 755	Meticolorpindol	Masthühner, Perlhühner, Kaninchen
E 756	Decoquinat	Masthühner
E 757	Monensin-Natrium	Masthühner, Junghennen, Trut- hühner
E 758	Robenidin	Masthühner, Truthühner, Mast- kaninchen
E 758	Robenidin-Hydrochlorid 66g/kg (Cycostat 66 G; Roche Vitamins Europe Ltd)	Zuchtkaninchen
E 761	Meticlorpindol/Methylbenzoquat	Masthühner, Junghennen, Trut- hühner
E 763	Lasalocid-Natrium	Junghennen, Masthühner

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
E 763	Lasalocid-A-Natrium 15g/100g (Avatec 15%; Produits Roche SA)	Truthühner
E 764	Halofuginon	Truthühner, Masthühner
E 764	Halofuginon-Hydrobromid 6g/kg (Stenerol; Hoechst Roussel Vet)	Junghennen
E 765	Narasin	Masthühner
E 766	Salinomycin-Natrium	Masthühner
E 766	Salinomycin-Natrium 120g/kg (Sacox 120; Hoechst Roussel Vet GmbH)	Mastkaninchen, Junghennen
E 768	Nicarbazin	Masthühner
E 769	Nifursol 50g/100g (Salfuride 50DF; Solvay Pharmaceuticals BV)	Truthühner
E 770	Maduramycin-Ammonium-Alpha 1g/100g (Cygro 1%; Roche Vitamins Europe Ltd)	Masthühner, Truthühner
E 771	Diclazuril 0,5g/100g Clinacox 0,2g/100g (Clinacox 0,5% Vormischung, Clinacox 0,5% Vor- mischung; Janssen Animal Health B.V.B.A.)	Masthühner, Truthühner, Jung- hennen
E 772	Narasin 80g/kg/Nicarbazin 80g/kg (Maxiban G160; Eli Lilly and Company Ltd)	Masthühner
	Antimikrobielle Leistungsförderer (Handelsbezeichnung; Zulassungsinhaber)	
E 712	Flavophospholipol	Legehennen, Truthühner, sonsti- ges Geflügel (außer Enten, Gänsen und Tauben), Pelztiere, Kälber, Mastrinder, Ferkel, Schweine
E 712	Flavophospholipol 80g/kg (Flavomycin 80; Hoechst Roussel Vet GmbH)	Kaninchen
E 714	Monensin-Natrium	Mastrinder
E 716	Salinomycin-Natrium 120g/kg (Salocin 120 Mikro-Granulat; Hoechst Roussel Vet GmbH)	Ferkel, Schweine
E 717	Avilamycin 100 und 200g/kg (Maxus G100, 100, G200, 200 Eli Lilly and Company Ltd)	Ferkel, Schweine, Masthühner, Truthühner
	Radionuklid-Bindemittel	
	Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II)	Wiederkäuer, Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer, Schweine (Wild- und Haustiere)
Positions-Nr. nach EG-Recht	Enzyme (wirksame Bestandteile)	
1	Natuphos (3-Phytase)	Schweine, Hühner, Truthühner
2	Phytase Novo (3-Phytase)	Ferkel, Mastschweine, Mast- hühner, Legehennen

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
3	Alpha Gal (α -galactosidase)	Masthühner
4	Energex (Endo-1,3(4)- β -glucanase)	Ferkel, Masthühner
5	Biofeed Wheat (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Masttruthühner, Ferkel
6	Biofeed Plus (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,4- β -glucanase)	Masthühner, Ferkel, Mastschweine
7	Grindazym GP (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,4- β -glucanase)	Masthühner, Truthühner, Legehennen, Ferkel
8	Grindazym GV (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,4- β -glucanase)	Masthühner, Ferkel, Legehennen
9	Lyxasan (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen, Truthühner
10	Vevozyme (α -amylase)	Ferkel, Mastschweine, Sauen
11	Roxazyme G2 liquid (Endo-1,4- β -glucanase, Endo-1,(3)4- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
12	Roxazyme G (Endo-1,4- β -glucanase, Endo-1,(3)4- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen, Masttruthühner
13	Natugrain/Barlican (Endo-1,(3)4- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen, Truthühner
14	Allzyme PT (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
15	Allzyme BG (Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner
16	Hostazym C (Endo-1,4- β -glucanase)	Masthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine
17	Hostazym X (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine
18	Rovabio β -Glucanase AN P/LC (Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner
19	Feedlyve AGL (Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner
20	Rovabio Xylanase TR P/LC (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
21	Feedlyve AXC (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
22	Safizym G (Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner
23	Safizym X (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
24	Quatrazyme (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner
25	Endofeed (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,(3)4- β -glucanase)	Masthühner, Legehennen
26	Econase Barley (Endo-1,3(4)- β -glucanase)	Masthühner, Ferkel
27	Econase Wheat (Endo-1,4- β -xylanase, Endo-1,3(4)- β -glucanase)	Masthühner
28	Finase (3-Phytase)	Ferkel, Mastschweine
29	Rovabio β -Glucanase GEP (Endo-1,3(4)- β -glucanase)	Masthühner
30	Rovabio β -Glucanase PF P/LC (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner
31	Volible P/L (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen
32	Avizyme/Porzyme Glucanase (Endo-1,3(4)- β -glucanase)	Masthühner, Ferkel, Mastschweine

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
33	Avizyme/Porzyme Xylanase (Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine
34	Amylofeed (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, α -Amylase)	Ferkel
35	Avizyme 2100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Legehennen
36	Avizyme sx (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Masthühner, Legehennen
37	Avizyme 1300 (Endo-1,4- β -xylanase, Subtilisin)	Masthühner, Truthühner
38	Porzyme 8300 (Endo-1,4- β -xylanase, Subtilisin)	Ferkel
39	Porzyme 9100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase)	Mastschweine
40	Avizyme 1100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, Subtilisin)	Masthühner
41	Avizyme 1200 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, Subtilisin)	Masthühner, Legehennen
42	Porzyme 9305 (Endo-1,4- β -xylanase)	Ferkel
43	Porzyme TP 100 G (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, α -Amylase)	Ferkel
44	Porzyme 8100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, α -Amylase)	Ferkel
45	Porzyme SP (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, α -Amylase)	Ferkel
46	Porzyme SF 100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, Polygalacturonase)	Mastschweine
47	Porzyme TP 100 (Endo-1,3(4)- β -glucanase, Endo-1,4- β -xylanase, α -Amylase, Polygalacturonase)	Ferkel
48	Biofeed Alpha (Alpha-Amylase, Endo-1,3(4)-Beta-Glucanase)	Masthühner, Truthühner
Mikroorganismen (Stamm)		
1	Toyocerin (Bacillus cereus var. toyoi)	Masthühner, Legehennen, Kälber, Mastrinder, Zuchtkaninchen, Mastkaninchen, Ferkel, Mastschweine, Sauen
2	Bio Plus 2B (Bacillus subtilis, Bacillus licheniformis)	Ferkel
3	Biosaf (Saccharomyces cerevisiae)	Kaninchen, Sauen, Ferkel, Mastrinder
4	Paciflor (Bacillus cereus)	Ferkel, Mastschweine, Sauen, Kälber, Masthühner, Masttrutthühner, Mastkaninchen, Zuchtkaninchen
5	Yea Sacc (Saccharomyces cerevisiae)	Kälber, Mastrinder
6	Levucell SB (Saccharomyces cerevisiae)	Sauen, Ferkel
7	Levucell SC (Saccharomyces cerevisiae)	Milchkühe, Mastrinder
8	Pioneer PDFM (Enterococcus faecium)	Masthühner
9	Bactocell PA, Fermaid PA (Pediococcus acidilactici)	Masthühner, Ferkel, Mastschweine

EG-Nr.	Bezeichnung	Tierarten, -kategorien
10	Cylactin, LBC (<i>Enterococcus faecium</i>)	Masthühner, Mastschweine, Sauen, Mastrinder, Ferkel, Kälber
11	Microferm (<i>Enterococcus faecium</i>)	Ferkel, Masthühner, Kälber
12	Biacton (<i>Lactobacillus farciminis</i>)	Ferkel
13	Oralin (<i>Enterococcus faecium</i>)	Ferkel, Kälber, Masthühner
14	Biosprint Natural Yeast (<i>Saccharomyces cerevisiae</i>)	Ferkel, Mastrinder
15	Lactiferm (<i>Enterococcus faecium</i>)	Ferkel, Kälber
16	Bonvital (<i>Lactobacillus rhamnosus</i> , <i>Enterococcus faecium</i>)	Ferkel, Kälber
17	Gardion (<i>Lactobacillus casei</i> , <i>Enterococcus faecium</i>)	Kälber
18	Fecinor Plus (<i>Enterococcus faecium</i>)	Ferkel, Kälber

Anlage 4**Toleranzen**

Zeichenerklärung:

a = absolute Abweichung in%

r = relative Abweichung in% des angegebenen Gehaltes

Teil A**Futtermittel-Ausgangserzeugnisse**

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Unterschreitung	zulässige Überschreitung
Rohprotein	unter 10% 10–20% über 20%	1 a 10 r 2 a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glucose (Dextrose)	unter 5% 5–20% über 20%	0,5 a 10 r 2 a	
Stärke und Inulin	unter 10% 10–30% über 30%	1 a 10 r 3 a	
Rohfett	unter 5% 5–15% über 15%	0,6 a 12 r 1,8 a	
Rohfaser	unter 6% 6–14% über 14%		0,9 a 15 r 2,1 a
Rohasche	unter 5% 5–10% über 10%		0,5 a 10 r 1 a
Wasser	unter 5% 5–10% über 10–20% über 20–40% über 40%		0,5 a 10 r 1 a 5 r 2 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2% 2–15% über 15%	0,2 a 10 r 1,5 a	

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Unterschreitung	zulässige Überschreitung
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2% 2–15% über 15%		0,2 a 10 r 1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	bis 3% über 3%		0,3 a 10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30 r	
Lysin, Methionin		20 r	
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2% 2–15% über 15%		0,2 a 10 r 1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten 2–15 Einheiten über 15 Einheiten		0,2 Einheiten 10 r 1,5 Einheiten

Teil B**Mischfuttermittel für Nutztiere**

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Unterschreitung	zulässige Überschreitung
Rohprotein	unter 10% 10–20% über 20%	1 a 10 r 2 a	2 a 20 r 4 a
Rohfett	unter 8% 8–15% über 15%	0,8 a 10 r 1,5 a	1,6 a 20 r 3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10% 10–25% über 25%	1 a 10 r 2,5 a	2 a 20 r 5 a
Gesamtzucker	unter 10% 10 – 20% über 20%	1 a 10 r 2 a	2 a 20 r 4 a
Energiegehalt		5 r	
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7% 0,7–5% über 5–7,5% über 7,5–15% über 15%	0,1 a 15 r 0,75 a 10 r 1,5 a	0,3 a 45 r 2,25 a 30 r 4,5 a
Calcium, Phosphor	unter 1% 1–6% über 6–12% über 12–16% über 16%	0,15 a 15 r 0,9 a 7,5 r 1,2 a	0,45 a 45 r 2,7 a 22,5 r 3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5% 5–10% über 10%		0,5 a 10 r 1 a

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Unterschreitung	zulässige Überschreitung
Rohfaser	unter 6% 6–12% über 12%	2,7 a 45 r 5,4 a	0,9 a 15 r 1,8 a
Rohasche	unter 5% 5–10% über 10%	1,5 a 30 r 3 a	0,5 a 10 r 1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4% 4–10% über 10%		0,4 a 10 r 1 a

Teil C

Mischfuttermittel für Heimtiere

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Unterschreitung	zulässige Überschreitung
Rohprotein	unter 12,5% 12,5–20% über 20%	2 a 16 r 3,2 a	4 a 32 r 6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20% 20–40% über 40%		1,5 a 7,5 r 3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

Anlage 5

Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes

Zeichenerklärung:

ME = umsetzbare Energie

MJ/kg = Megajoule je Kilogramm

NEL = Nettoenergie-Laktation

DE = verdauliche Energie

vH = von Hundert

g = Gramm

ml = Milliliter

mg = Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
Milchkühe	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5 MJ NEL/kg	$\begin{aligned} \text{NEL in MJ/kg} = & \\ & \text{g Rohprotein} \quad \times \text{ml Gasbildung in 200 mg Mischfuttermittel} \times 0,0001329 \\ & + \text{g Rohfett} \quad \times \text{g Rohfett} \quad \times 0,0001601 \\ & + \text{g Rohfaser} \quad \times \text{g Rohfaser} \quad \times 0,0000135 \\ & + \text{g N-freie Extraktstoffe} \quad \times \text{ml Gasbildung in 200 mg Mischfuttermittel} \times 0,0000631 \\ & - \text{g Rohasche} \quad \times \text{g Rohfaser} \quad \times 0,0000487 \\ & + 3,81 \end{aligned}$
Wiederkäuer, ausgenommen Milchkühe	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit: – weniger als 9 MJ ME/kg – weniger als 4 vH Rohfaser in der Trockensubstanz – Milchaustauschfuttermittel	$\begin{aligned} \text{ME in MJ/kg} = & \\ & \text{g Rohprotein} \quad \times 0,0126 \\ & + \text{g Rohfaser} \quad \times 0,0225 \\ & + \text{g N-freie Extraktstoffe} \quad \times 0,0112 \\ & + \text{g Rohasche} \quad \times \text{g Rohfett} \quad \times 0,0003975 \\ & - \text{g Rohasche} \quad \times \text{g Rohfaser} \quad \times 0,0001993 \\ & + \% \text{ Cellulase-Löslichkeit} \times \% \text{ Cellulase-Löslichkeit} \quad \times 0,0002449 \\ & - 0,15 \end{aligned}$

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
Schweine	alle, ausgenommen – Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 vH Rohprotein und – Milchaustauschfuter- mitteln	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0223 + g Rohfett × 0,0341 + g Stärke × 0,017 + g Zucker × 0,0168 + g organischer Rest × 0,0074 – g Rohfaser × 0,0109
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 vH Roh- protein	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0199 + g Rohfett × 0,035 + g Stärke × 0,0163 + g Zucker × 0,0189 + g organischer Rest × 0,0062 – g Rohfaser × 0,0013
Pferde	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit – mehr als 5% Fett – mehr als 18% Rohfaser – mehr als 12% Rohasche	DE in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0034 + g Rohfaser × 0,0158 – g Rohfaser × 0,0016 + 11,1